



Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO Vertraulichkeitserklärung gemäß Art. 5 DSGVO

Zwischen

Mustermann GmbH

Musterstr. 12

12345 Musterhausen

- nachfolgend *Auftraggeber* genannt -

und der

Verkehrsverbund Warnow GmbH (VWV),

Stampfmüllerstraße 40

18057 Rostock

- nachfolgend *Auftragnehmer* genannt -

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1. Gegenstand

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber die beschriebenen Leistungen gemäß dem JobTicket-Vertrag. Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag.

1.2. Dauer

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Die Laufzeit richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages (**Mindestlaufzeit 1 Jahr**). Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung (schriftlich) bleibt davon unberührt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhaltes

2.1. Gegenstand, Art und Zweck der Vereinbarung richten sich nach dem Hauptvertrag. Dieser umfasst die Bereitstellung eines ÖPNV-Angebotes in Form eines DeutschlandTicket-JobTickets für die Mitarbeitenden des Auftraggebers durch den Auftragnehmer. Es basiert auf einer digitalen Ausgabe in Form eines Handytickets über die kostenlose VWV-App oder Chipkarte. Die Leistungserbringung unterliegt ausschließlich dem

VERKEHRSVERBUND
WARNOW GMBH

Stampfmüllerstraße 40
18057 Rostock

TEL. 0381/492 3696

FAX 0381/802 2810

info@verkehrsverbund-
warnow.de

www.verkehrsverbund-
warnow.de

GESCHÄFTSFÜHRER:
Stefan Wiedmer

SITZ DER GESELLSCHAFT:
Rostock

Amtsgericht Rostock,
HRB 7147

ST.-NR. 079/133/30530

UST-ID DE19673006

AUFSICHTSRATS-
VORSITZENDER:
Frank Eilrich

BANKVERBINDUNGEN

Ostseesparkasse Rostock

IBAN:
DE74 1305 0000 0220 0082 13

BIC:
NOLADE21ROS

Deutsche Kreditbank AG

IBAN:
DE69 1203 0000 0010 0250 05

BIC:
BYLADEM1001

Ihre Verbindung zu uns.

Tram 1|2|3|5|6

BUS 25

Doberaner Platz



Leistungsrahmen für ein Deutschland-Ticket, der in den Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs des VVW und den Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket definiert ist. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung/ Dienstleistung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Das angemessene Schutzniveau wird hergestellt durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c und d DSGVO).

2.2. Art der Daten

Die Entscheidung zur Inanspruchnahme des Deutschland-Ticket -JobTickets obliegt ausschließlich den Mitarbeitenden des Auftraggebers.

Die Art der zu verarbeitenden Daten wird vom Zweck des Hauptvertrages bestimmt. Folgende Angaben werden durch beauftragte Mitarbeitende des Auftragnehmers erhoben und der VVW ABO-Zentrale zur Weiterverarbeitung übermittelt:

- Titel
- Anrede
- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
- Angaben zu einem bereits bestehenden VVW-ABO-Vertrag
- Gewünschte Tarifzonen und Zusatznutzen
- Meldung von Änderungen, Kartenverlusten und Abbestellungen.

2.3. Kategorie betroffener Personen

- Mitarbeitende des Auftraggebers
- Auszubildende

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

3.1. Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Die technisch organisatorischen Maßnahmen sind dem Vertrag als Anlage beigefügt. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

3.2. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, Art. 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der



Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

- 3.3. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- 4.1. Durch die Art der Dienstleistungserbringung besteht die Gefahr eines Datenmissbrauchs. Es sind vom Auftraggeber entsprechende Maßnahmen der Datensicherung vor Beginn der Dienstleistungen des Auftragnehmers durchzuführen. Kopien oder Duplikate der Daten werden nicht erstellt.
- 4.2. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Verlauf der Dienstleistungserbringung möglicherweise einsehbar sind, weder eigenmächtig noch im Auftrag des Auftraggebers verändern oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 4.3. Der Leistungsumfang des Auftragnehmers richtet sich ausschließlich nach dem im Hauptvertrag vereinbarten Umfang und Zweck. Eine darüber hinaus gehende Verwendung von Daten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer nicht bestellt, da die gesetzliche Notwendigkeit für eine Bestellung nicht vorliegt.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b., Art. 29, Art. 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personen- und organisatorischen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten.



- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage der Aufsichtsbehörde bei Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.
- i) Pflichten aus Artikel 32 - 36 DSGVO
 - Sicherheit der Verarbeitung
 - Meldungen von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde
 - Benachrichtigung der von der Datenschutzverletzung betroffenen Personen
 - Schwellwertanalyse / Datenschutz-Folgenabschätzung
 - Vorherige Konsultation (Vorabinformation der Aufsichtsbehörde bei besonders hohen Risiken) und soweit die Datenschutz-Folgenabschätzung dies ergibt.

6. Unterauftragsverhältnisse

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 6.2. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.
 - a) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 – 4 DSGVO zu:



Firma Unterauftragnehmer	Anschrift / Land	Leistung
Rostocker Straßenbahn AG bzw.VVW ABO-Zentrale	Hamburger Str. 115 18069 Rostock Bundesrepublik Deutschland	Bearbeitung und Betreuung der JobTicket-Kunden

- b) Der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers ist zulässig, soweit
- Der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt
- und*
- Der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt
- und*
- Eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 – 4 DSGVO zugrunde gelegt wird.
- 6.3. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftragnehmers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaligem Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- 6.4. Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der Europäischen Union / des Europäischen Wirtschaftsraums stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher.
- 6.5. Eine weitere Auslagerung durch Unterauftragnehmer ist nicht gestattet.
- 6.6. Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer, Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- 7.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.



7.3. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
- Aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfern, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren)

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

8.1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 – 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutzfolgenabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden;
- c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutzfolgenabschätzung;
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

8.2. Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

9.1. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form.

9.2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.



10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 10.1. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Verschwiegenheitspflicht über sämtliches in Besitz gelangtes Wissen, den Auftraggeber betreffend, eingehalten wird.
- 10.2. Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Auf Anforderung sind diese bei Vertragsende dem Auftraggeber zu übergeben.

Rostock, den

Musterhausen, den

Stefan Wiedmer

Geschäftsführer

Verkehrsverbund Warnow GmbH

Hans Muster

Geschäftsführer

Mustermann GmbH